

Presseinformation

18.11.2020

Nr. 14/2020

Verwaltungsgericht Wiesbaden: Kein Augenbrauenfärben während der aktuell bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

In einem Eilverfahren begehrte die Betreiberin eines Friseursalons, in dem auch sogenannte „Brow-Behandlungen“ angeboten werden, dass sie das Augenbrauenfärben im Rahmen des Betriebes ihres Friseursalons auch während der aktuell bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus weiter durchführen kann.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden lehnte diesen Eilantrag durch Beschluss vom 17.11.2020 ab.

Nach der in Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung sei die Betreiberin nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit berechtigt, im Rahmen ihres Friseurbetriebes das Färben der Augenbrauen weiterhin durchzuführen. Dies folge aus der aktuellen Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29.10.2020, die unter Artikel 5 Änderungen zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.10.2020, enthält (im Folgenden: CoKoBeV).

Der Friseurbetrieb sei zwar nach dieser Verordnung nicht zu schließen. Etwas anderes gelte jedoch für die „Brow-Behandlungen“. Es handele sich hierbei um eine Dienstleistung, die nicht ausschließlich von Friseurbetrieben, sondern auch von anderen Dienstleistungsbetrieben, etwa Kosmetikstudios oder „Brow-Bars“, durchgeführt würde. Solche Dienstleistungsbetriebe seien jedoch nach der CoKoBeV bis zum Ablauf des 30.11.2020 geschlossen zu halten. Die Auslegungshinweise zur CoKoBeV würden unter Ziffer 7 klar-

stellen, dass untersagte Dienstleistungen auch nicht von Friseurbetrieben erbracht werden dürften. Hintergrund sei, dass Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege derzeit grundsätzlich nicht erlaubt sein sollen, um unmittelbare persönliche Kontakte auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Eine Ausnahme gelte für solche Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, die über den Bereich der bloßen Körperpflege und -ästhetik hinaus für die Gesundheit und/oder deren Erhaltung als medizinisch notwendig erachtet würden. Eine solche medizinische Notwendigkeit könne für die ebenfalls erlaubten Friseurbetriebe zwar nicht festgestellt werden, es werde jedoch davon ausgegangen, dass für Friseurdienstleistungen ein weite Teile der Bevölkerung umfassender Grundbedarf bestehe, weswegen deren Aufrechterhaltung auch in außergewöhnlichen Gesundheitssituationen gewährleistet werden solle.

Diese Regelung sei nach summarischer Prüfung insbesondere mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, und dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei verhältnismäßig, da der durch die Co-KoBeV intendierte Schutz - die aktuell stark zunehmende Beschleunigung der Ausbreitung des Corona-Virus in der Bevölkerung durch Minimierung sozialer Kontakte und der Unterbrechung von Infektionsketten einzudämmen, um insbesondere die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden - und demnach des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG überwiege. Zudem sei der übliche Friseurbetrieb sonst ungehindert möglich. Die Einschränkung sei auch bis zum 30.11.2020 befristet, wodurch eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen durch die Landesregierung gewährleistet werde. Zudem stünden für betroffene Betriebe staatliche Hilfsprogramme zur Verfügung, die wirtschaftliche Folgen abfedern könnten.

Der allgemeine Gleichheitssatz sei auch nicht verletzt, da der Verordnungsgeber im Rahmen des ihm angesichts der überragenden Bedeutung des Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowie bei noch unsicherer Tatsachengrundlage zustehenden Einschätzungsspielraumes auch zwischen verschiedenen Dienstleistungen differenzieren dürfe. Es handele sich bei der CoKoBeV um ein Gesamtpaket, dessen Effizienz von der Funktionsfähigkeit aller Bestandteile, also auch der hier angegriffenen Maßnahme abhängige. Die Entscheidung für ein derartiges Gesamtpaket trage dem derzeitigen unkontrollierten Infektionsgeschehen Rechnung.

Gegen den Beschluss (Az.: 5 L 1237/20.WI) kann die Antragstellerin binnen zwei Wochen Beschwerde erheben, über die der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu entscheiden hätte.

Richterin von Borries-Hanstein

Co-Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Medien

Anhang:

§ 6 Abs. 2 CoKoBeV

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind bis zum Ablauf des 30. November 2020 geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe und medizinisch notwendige Behandlungen, wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege.

Ziffer 7 der Auslegungshinweise zur CoKoBeV (Stand 06.11.2020)

(...) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind insbesondere nachfolgende Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege verboten:

- Barber-Shops (i. S. v. Bartpflege, Dienstleistungen des Frisörhandwerks sind gestattet)
- Brow-Bars
- Kosmetikstudios (auch, wenn diese an Hautarztpraxen angeschlossen sind) (...)

Untersagte Dienstleistungen, beispielsweise Kosmetikbehandlungen und Bartpflege, dürfen auch nicht von Frisörbetrieben und anderen erlaubten Betrieben erbracht werden. (...)